RICHTLINIE DES RATES
vom 24. Juni 1980
zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

(80/665/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kartoffelerzeugung nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch Schadorganismen bedroht.

Durch den Schutz des Kartoffelanbaus gegen diese Schadorganismen soll nicht nur die Produktionskapazität erhalten, sondern auch die Produktivität der Landwirtschaft gesteigert werden.

Die Schutzmaßnahmen gegen das Einschleppen von Schadorganismen in das Gebiet eines Mitgliedstaats wären nur von begrenzter Tragweite, wenn diese Schadorganismen nicht in der gesamten Gemeinschaft gleichzeitig und methodisch bekämpft und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Ausbreitung nicht getroffen würden.

Einer der für die Kartoffel gefährlichsten Schadorganismen ist „Corynebacterium sepedonicum (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh.", der Erreger der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel. Diese Krankheit ist in einem Teil der Gemeinschaft aufgetreten; es gibt immer noch einige kleinere Befallsherde.

Der Kartoffelanbau in der gesamten Gemeinschaft ist ständig gefährdet, wenn nicht wirksame Maßnahmen getroffen werden, das Auftreten dieser Krankheit zu verhüten, sie festzustellen und mit dem Ziel der Ausrottung zu bekämpfen und ihre Ausbreitung zu verhüten.

Um dies sicherzustellen, müssen für die Gemeinschaft Mindestmaßnahmen getroffen werden. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem die Möglichkeit haben, zusätzliche oder strengere Maßnahmen zu treffen, soweit diese erforderlich sind.

Bei den Mindestmaßnahmen muß berücksichtigt werden, daß die Krankheit latent und unbemerkt sowohl in Feldbeständen als auch in eingelagerten Knollen weiterbestehen und daher wirksam nur durch Erzeugung und Verwendung befallsfreier Pflanzkartoffeln bekämpft werden kann. Zu ihrer Feststellung sind systematische amtliche Untersuchungen nötig. In Feldbeständen erfolgt, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Verbreitung. Die Krankheit kann in zurückgebliebenen Kartoffeln überwintern. Verbreitet wird die Krankheit hauptsächlich durch Berührung der Kartoffeln mit Pflanz-, Ernte- und Handhabungsmaschinen und -geräten sowie mit Transport- und Lagerbehältnissen, die durch frühere Berührung mit befallenen Kartoffeln infiziert wurden. Diese kontaminierten Gegenstände können eine gewisse Zeit nach einer solchen Infizierung verseucht bleiben. Die Ausbreitung der Krankheit kann durch Desinfizierung dieser Gegenstände eingedämmt oder verhindert werden.

Zur Festlegung der Einzelheiten dieser Mindestmaßnahmen sowie für alle anderen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zur Verhütung der Einschleppung dieser Krankheit in ihr Gebiet getroffen werden, erscheint es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten mit der Kommission in dem mit Beschluß 76/894/EWG (3) eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz eng zusammenarbeiten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die in den Mitgliedstaaten zu treffenden Mindestmaßnahmen gegen die durch „Corynebacterium sepedonicum (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh." verursachte bakterielle Ringfäule der Kartoffel

— zur Verhütung ihres Auftretens,

— zu ihrer Feststellung,

(1) ABl. Nr. C 175 vom 23. 7. 1977, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 45.
(3) ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.

— zu ihrer Bekämpfung mit dem Ziel ihrer Ausrottung,

— zur Verhütung ihrer Ausbreitung.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten führen systematisch amtliche Erhebungen in bezug auf bakterielle Ringfäule der Kartoffel bei Kartoffelknollen (Solanum tuberosum L.) durch, die in ihrem Gebiet geerntet, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden.

Diese Erhebungen umfassen zumindest amtliche Inspektionen der ausgewählten Partien, aus denen Proben entnommen und die Knollen durchgeschnitten werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Verdacht auf sowie das Auftreten der bakteriellen Ringfäule in Feldbeständen oder in geernteten, eingelagerten oder in den Verkehr gebrachten Knollen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst gemeldet werden, der dann zumindest in Form einer Inspektion, bei der die Kartoffelknollen auch durchgeschnitten werden, darüber entscheidet, ob weitere Nachforschungen erforderlich sind.

(3) Bei Auftreten oder beim Verdacht des Auftretens von Ringfäulesymptonen bei den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Inspektionen werden amtliche Tests nach geeigneten Methoden vorgenommen, um den Nachweis dieser Krankheit in Feldbeständen oder Knollen zu bestätigen oder zu entkräften.

(4) Besteht in einem Mitgliedstaat der Verdacht des Auftretens von bakterieller Ringfäule der Kartoffel, so stellt dieser Mitgliedstaat bis zur Feststellung, ob sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht, durch geeignete Maßnahmen sicher, daß eine eventuelle Ausbreitung der Krankheit ausgeschlossen wird.

(5) Ein Feld, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie gilt als befallen, wenn bei Tests die Krankheit in einer einzigen Pflanzkartoffel oder Knolle nachgewiesen wird.

(6) Das Ausmaß eines Befalls wird vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betreffenden Mitgliedstaats nach anerkannten wissenschaftlichen Prinzipien und der Biologie des Erregers festgestellt.

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission sofort über jeden nachgewiesenen Befall und teilen ihnen mindestens einmal jährlich das Ergebnis der in Absatz 1 vorgesehenen Erhebungen mit.

Die Einzelheiten dieser Mitteilung werden vertraulich behandelt. Sie können dem Ausschuß nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten [1] vorgelegt werden.

(8) Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates kann folgendes festgelegt werden:

— die Einzelheiten der in Absatz 1 vorgesehenen Erhebungen und Inspektionen, die in Übereinstimmung mit statistischen und wissenschaftlichen Prinzipien durchzuführen sind;

— die geeigneten Methoden für die in Absatz 3 vorgesehenen amtlichen Tests;

— die Kriterien und Grundsätze, die bei der Feststellung des Ausmaßes des Befalls gemäß Absatz 6 zu berücksichtigen sind;

— die Einzelheiten der in Absatz 7 vorgesehenen Mitteilung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß, wenn ein Befall gemäß Artikel 2 Absatz 5 bestätigt worden ist, der ihre Kartoffelerzeugung betreffen könnte, Pflanzkartoffeln gemäß der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln [2] nur anerkannt werden dürfen, wenn sie in direkter Linie von Pflanzen abstammen, die in Tests, die entweder amtlich oder unter amtlicher Überwachung nach geeigneten Methoden durchgeführt wurden, frei von bakterieller Ringfäule befunden wurden.

Die vorgenannten Tests werden durchgeführt

— entweder an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials, soweit der Befall die Pflanzkartoffelerzeugung des betreffenden Mitgliedstaats betrifft,

— oder — in anderen Fällen — an repräsentativen Proben von Basispflanzgut oder vorhergehender Stufen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG kann folgendes festgelegt werden:

— vollständige oder teilweise Befreiung einzelner Mitgliedstaaten von den Anforderungen gemäß Absatz 1,

— Anwendungsdauer für die Anforderungen gemäß Absatz 1,

[1] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
[2] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

— geeignete Methoden für die in Absatz 1 vorgesehenen Tests,

— Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich,

— repräsentative Proben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich,

— Vorkehrungen, die zu treffen sind, damit die von getesteten Pflanzen abstammenden Pflanzkartoffeln nicht von der Krankheit befallen werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß für den Fall, daß ein Feld, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie als befallen gelten, Inspektionen und Tests nach den in Artikel 2 Absätze 2 und 3 festgelegten Bedingungen durchgeführt werden an

— dem gesamten Pflanzkartoffelbestand, der mit dem betroffenen Bestand der befallenen Einheit klonal verbunden ist und von dem wegen dieser klonalen Verbundenheit angenommen wird, daß er durch die Mutterpflanzen verseucht wurde,

— dem gesamten Pflanzkartoffelbestand, der durch Berührung mit möglicherweise ebenfalls kontaminierten Gegenständen angesteckt sein kann.

Die für die in Absatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen Inspektionen und Tests werden vorzugsweise entsprechend dem vorhandenen Risiko vorgenommen und erforderlichenfalls im folgenden Jahr wiederholt und erstrecken sich auf so viele Pflanzkartoffelbestände wie nötig, bis der wahrscheinliche Ausgangspunkt und das Ausmaß der Verseuchung der Mutterpflanzen festgestellt werden kann.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kartoffeln aus einem Feld, einem Lager, einer Sendung oder einer Partie, die als befallen gelten, nicht angebaut werden dürfen und unter der Kontrolle ihrer amtlichen Pflanzenschutzdienste so behandelt und verwendet werden müssen, daß eine Ausbreitung der Krankheit verhindert wird, oder aber vernichtet werden müssen.

Kartoffeln, die in einem Betrieb erzeugt werden, in dem ein Feld, ein Lager eine Sendung oder eine Partie als befallen gelten, und die sich zum Zeitpunkt des Auftretens der Krankheit dort befinden, dürfen weder in dem Betrieb noch außerhalb des Betriebes als Pflanzgut verwendet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf einem Feld, das als befallen gilt, in den folgenden zwei Vegetationsperioden nach der Feststellung der Krankheit keine Kartoffeln angebaut werden dürfen und darüber hinaus so lange nicht, bis Durchwuchs nicht mehr auftritt.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß es in Betrieben, in denen ein Feld, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie als befallen gelten, in der Vegetationsperiode, die auf das Auftreten der Ringfäule folgt, untersagt ist,

— Kartoffeln zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln anzupflanzen,

— Kartoffeln anzupflanzen, bei denen es sich nicht um Pflanzkartoffeln handelt, für die eine amtliche Bescheinigung vorliegt und die in einem anderen Betrieb erzeugt wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gebäude, Behältnisse, Verpackungsmaterial, Fahrzeuge, Apparate zum Verladen, Sortieren oder zur Bearbeitung sowie alle anderen Gegenstände, die während der vorausgegangenen sechs Monate mit den Kartoffeln der befallenen Einheit möglicherweise in Berührung gekommen sind, unter der Kontrolle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes vernichtet oder gereinigt und desinfiziert werden müssen, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung gebracht werden.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ihr amtlicher Pflanzenschutzdienst mindestens drei Jahre lang nach dem letzten Auftreten der Krankheit eine Zone abgrenzt, in der sich die bakterielle Ringfäule der Kartoffel aufgrund der Produktionsplanung und -bedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

Die Mitgliedstaaten treffen für die im vorhergehenden Absatz genannte Zone folgende Maßnahmen:

— über ihren amtlichen Pflanzenschutzdienst überwachen sie den oder die Betriebe, die Kartoffeln erzeugen, lagern oder handhaben,

— sie verbieten das Schneiden von Pflanzkartoffeln,

— sie verbieten die Verwendung von Kartoffelpflanzmaschinen der Pricker-Art,

— sie verbieten den Transport von Pflanzen oder Knollen von Kartoffeln, es sei denn, sie wurden bei Inspektionen oder Tests, die nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 durchgeführt wurden, frei von Ringfäule befunden,

— sie treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel mit dem Ziel ihrer Ausrottung und zur Verhütung ihrer Ausbreitung.

Die Mitgiedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der bakteriellen Ring-

fäule der Kartoffel mit dem Ziel der Ausrottung innerhalb der Zone und zur Verhütung der Ausbreitung über diese Zone hinaus.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG kann folgendes festgelegt werden:

— die Einzelheiten der Abgrenzung der in Absatz 5 vorgesehenen Zone,

— die in Absatz 5 erwähnten „anderen Maßnahmen".

(7) Gemäß dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 77/93/EWG kann ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden, Ausnahmeregelungen zu Absatz 3 erster Gedankenstrich für bestimmte Teile eines Betriebes zu gewähren, sofern eine Ausbreitung der Krankheit ausgeschlossen scheint.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten verbieten die Anlage von Kulturen von „Corynebacterium sepedonicum (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh.".

Artikel 7

Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Richtlinie 77/93/EWG können die Mitgliedstaaten für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Züchtungsvorhaben Ausnahmen von den in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Maßnahmen zulassen, sofern diese Ausnahmen die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel nicht beeinträchtigen und keine Gefahr einer Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche oder strengere Maßnahmen zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung erlassen, soweit solche Maßnahmen für diese Zwecke erforderlich sind.

Artikel 9

(1) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Gebiet, so kann er vorübergehend ergänzende Maßnahmen treffen, die zum Schutz vor dieser Gefahr erforderlich sind.

Ein Mitgliedstaat kann derartige Maßnahmen auch treffen, wenn ein anderer Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 7 einen nachgewiesenen Befall mitteilt.

In beiden Fällen teilt der betreffende Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 77/93/EWG wird entschieden, ob die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind. Solange der Rat oder die Kommission nach dem genannten Verfahren keine Entscheidung getroffen haben, kann der betreffende Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen spätestens zum 1. März 1981 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA